



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 25.11.2020

2020/241
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	16.12.2020	
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2021 – Gewässerunterhaltung – und erstmaliger Erlass einer Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage beiliegenden Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung zu.

Kravanja
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

Ab dem Jahr 2021 soll in Castrop-Rauxel erstmals die Gewässerunterhaltungsgebühr mit einem Bescheid über Grundsteuern und sonstige Abgaben festgesetzt werden. Diese Festsetzung soll auf der Grundlage der zu beschließenden Satzung (Anlage 2) erfolgen.

Grund für die Veranlagung sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen und gestiegenen Anforderungen an die ökologische Gewässerunterhaltung und deren Ausbau.

So waren die fließenden Gewässer in den meisten Ruhrgebietskommunen in den letzten 100 Jahren Teile des Abwasserentsorgungssystems. Seit einigen Jahren jedoch werden diese Stück für Stück renaturiert und in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Castrop-Rauxel profitiert hiervon insbesondere durch die voranschreitende Renaturierung der Emscher.

Mit Änderung des Landeswassergesetzes hat sich die Rechtslage für die Kommunen grundsätzlich verändert. Da die renaturierten Gewässer keine Rolle mehr im System der Abwasserentsorgung spielen, dürfen Kosten, die im Zusammenhang mit der Pflege dieser Gewässer anfallen, nicht mehr über die Abwassergebühren geltend gemacht werden. Allerdings verpflichtet das Landeswassergesetz NRW die Kommunen weiterhin zur Unterhaltung und den Ausbau ihrer Gewässer. Für den Bereich der Emscher erfolgt diese durch die Emschergenossenschaft, welche den dafür anfallenden Kostenaufwand an die Kommune weitergibt.

Die für die Pflege und Unterhaltung der Gewässer anfallenden Kosten sowie der Emschergenossenschaftsbeitrag sollen auf Grundlage der zu beschließenden Satzung und gemäß dem Kommunalabgabengesetz auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich der Gewässer umgelegt und den Grundstückseigentümern über eine Gebühr in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühr soll mit dem – bereits bekannten - Bescheid über Grundsteuern und sonstige Abgaben erstmals ab dem Jahr 2021 festgesetzt und erhoben werden.

Die im Landeswassergesetz (§ 64 LWG) geforderte Maßstabsregelung sieht vor, dass versiegelte Flächen wegen des stärkeren Wasserabflusses 9-fach höher belastet werden als übrige Flächen, zu denen vor allem Äcker, Weiden sowie Wiesen- und Waldgrundstücke zählen. Versiegelte Flächen, die meist gepflastert oder betoniert sind, leiten Wasser schneller ab als unversiegelte Flächen und belasten die Gewässer insofern stärker.

Die als Anlage 1 beigefügte Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr für das Jahr 2021 hat folgende notwendigen Gebührensätze ergeben:

Versiegelte Fläche:	0,0411 €/qm
Übrige Fläche:	0,0015 €/qm

Die nachfolgenden Darstellungen sind Beispiele für die zukünftige Gebührenbelastung unterschiedlicher Grundstückstypen mit der Gewässerunterhaltungsgebühr:

- Für ein Beispiel-Flurstück im Innenbereich mit einer Gesamtgröße von 500 Quadratmetern (mit 130 m² versiegelter und 370 m² sonstiger Fläche) ist eine jährliche Gebühr von 5,90 Euro zu entrichten.
- Für ein Beispiel-Flurstück im Außenbereich mit einer Gesamtgröße von 10.000 Quadratmetern (mit 500 m² versiegelter und 9.500 m² sonstiger Flächen) ist eine jährliche Gebühr von 34,80 Euro zu entrichten.
- Für ein Beispiel-Flurstück im überwiegenden Waldgebiet mit einer Gesamtgröße von 20.000 Quadratmetern (mit 500 m² versiegelter und 19.500 m² Waldflächen) ist eine jährliche Gebühr von 49,80 Euro zu entrichten.

Ein Gebührenvergleich unterhalb der Kommunen ist aufgrund der teilweise erheblichen Strukturunterschiede (Zustand der Gewässer, Renaturierungsstand, Länge der Gewässer, Anzahl der Wasser- und Bodenverbände) so gut wie gar nicht möglich, soll aber anhand der folgenden Tabelle aufgezeigt werden.

Kommune	Stand	Versiegelt [€/ha]	Unversiegelt [€/ha]
Castrop-Rauxel	2021	411,00	15,35
Recklinghausen	2020	424,24	23,87
Borken	2019	395,6	2,62
Herten	2019	213,94	8,476
Waltrop	2016	289	5
Münster	2016	298,03	5,28
Haltern	2019	627,22	0,90

Für die Erfassung der jeweiligen Flächen hat der EUV aktuelle Luftbildaufnahmen herangezogen. Aus den daraus gewonnenen Daten sind für jedes Grundstück bereits die Nutzungsart ermittelt worden. Diese werden zukünftig als Grundlage für die Festsetzung und Erhebung – ähnlich, aber nicht gleich der Niederschlagswassergebühr - genutzt.

Die Gebühr wird mit den anderen Gebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, Abfallgebühr, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr) durch den EUV und über den bereits bekannten Grundbesitzabgabenbescheid festgesetzt und erhoben. Zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV ist zu diesem Zwecke bereits ein Vertrag zur Umsetzung der übertragenen Aufgaben „Unterhaltung, Planung und Ausbau der sonstigen oberirdischen Gewässer im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel“ geschlossen worden. Zusätzlich sind die Gewässerunterhaltung und deren Ausbau als Anstaltszweck in § 2 der Kommunalunternehmenssatzung, vorletzter Spiegelstrich, aufgeführt.

Neben den wahrnehmbaren optischen und ökologischen Vorzügen bieten die renaturierten Gewässer diesen den Vorteil, dass insbesondere bei Starkregenereignissen eine Ableitung der Wassermassen vom Grundstück erfolgen kann.

Ein wesentlicher Faktor für die Gebührenreduktion ist zukünftig für den jeweiligen Grundstückseigentümer die Entsiegelung bereits befestigter Flächen. Eine derartige Maßnahme wirkt sich regelmäßig auch entsprechend positiv auf die Niederschlagswassergebühr aus und ist unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage
Gebührenbedarfsberechnung 2021
Gebührensatzung